

POLITISCHE GEMEINDE REBSTEIN

REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG DER AUFWENDUNGEN FÜR DEN GEWÄSSERSCHUTZ

Der Gemeinderat Rebstein erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich *Art. 1.* Das Reglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Rebstein.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen und privaten Anlagen, die ihrer Ableitung, Behandlung oder Beseitigung dienen.

II. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel *Art. 2.* Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltung von Bund und Kanton.

Gemeinderechnung *Art. 3.* Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt. 1)

2. Gebühren

a) allgemein *Art. 4.* Wird aus einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach den eingeleiteten Frachten zu entrichten.

1) Art. 21 der Haushaltsverordnung, sGS 151.53

b) häusliches Abwasser *Art. 5.* Bei Abwasser aus Haushaltungen oder solchen mit vergleichbarer Zusammensetzung wird die Fracht berechnet aufgrund der verbrauchten Frischwassermenge. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen oder aus der Regenwassersammlung bezogen wird. Zur Ermittlung dieser Wassermengen werden die Grundeigentümer verpflichtet, Wasseruhren zu installieren. Ist die Installation einer Wasseruhr technisch unmöglich oder unverhältnismässig, wird der Verbrauch vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

c) industrielles und gewerbliches Abwasser *Art. 6.* Bei Abwasser, welches in seiner Zusammensetzung wesentlich vom häuslichen Abwasser abweicht, wird die Schmutzwassergebühr aufgrund der Abwassermenge und -zusammensetzung berechnet.

Bei Betrieben mit kleinen Schmutzstofffrachten kann die Frachtberechnung durch Multiplikation der Abwassermenge (gemessen oder berechnet aufgrund Wasserbezug) mit einem periodisch festzulegenden Faktor (periodische Messung zu Lasten Betrieb, ev. Erfahrungswert) berechnet werden.

Betriebe mit grösseren Schmutzstofffrachten können verpflichtet werden, nach Weisung des Gemeinderates Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastungen auf eigene Kosten zu erstellen, zu betreiben, die erforderlichen Bestimmungen und Berechnungen vorzunehmen und die Resultate der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann verlangen, dass Rückstellproben über eine bestimmte Zeitspanne zur Verfügung gehalten werden.

d) Herabsetzung *Art. 7.* Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch, nicht in Anlagen der Siedlungsentwässerung einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

e) Tarif Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Beiträge

a) Beitragspflicht *Art. 8.* Die Grundeigentümer haben für nachstehende Bauten und Anlagen (Neubauten, Erweiterungen sowie nachträglicher Eintritt in die Beitragspflicht) einen einma-

ligen Anschlussbeitrag von 2,6 % des Neuwertes, zuzüglich MWST ²⁾, zu leisten;

- a) Haupt- und Nebengebäude, die innerhalb der GEP-Hauptsystemzonen stehen,
- b) Haupt- und Nebengebäude, die ausserhalb der GEP-Hauptsystemzonen stehen und an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind sowie
- c) Anlagen in- und ausserhalb der GEP-Hauptsystemzonen, die an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

b) Nachzahlung

Art. 9. Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderung eine Wertvermehrung, wird ein Beitrag von 2,6 % der Erhöhung des Neuwertes, zuzüglich MWST ²⁾, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 20'000.-- erhoben.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginnes gültigen Aufwertungsfaktor;
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der früher geleistete Beitrag abgerechnet.

4. Gemeinsame Vorschriften

a) Fälligkeit

Art. 10. Der Anschlussbeitrag wird aufgrund der Bauzeitversicherung provisorisch ermittelt und mit Baubeginn fällig. Nach Vorliegen der amtlichen Grundstückschätzung bzw. bei Anlagen nach Inbetriebnahme erfolgt die definitive Rechnungsstellung mit Fälligkeit des Restbetrages innert 30 Tagen.

²⁾ der Mehrwertsteuersatz beträgt zur Zeit 7,5 %

b) Sonderfälle

Art. 11. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen.

b) Kirchen und Kapellen;

c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

c) gesetzliches Pfandrecht *Art. 12.* Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisheriges
Recht

Art. 13. Die Verordnung über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 10. April 1969 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 14. Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln.

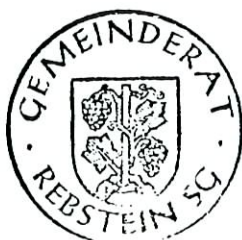
Vollzugsbeginn

Art. 15. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

Fakultatives Referendum

Art. 16. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am 23. Februar 2000



GEMEINDERAT REBSTEIN
Der Gemeindevorstand
Max Reich

Der Gemeinderatsschreiber
Hansruedi Rohner

Genehmigt am:

20. Juni 2000

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz



Dr. K. Rathgeb

